Stadt Zerbst/Anhalt Zerbst/Anhalt, 10.11.2026
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich			Vorlage-Nr:		BV/0390/2026		
Federführendes Amt:	Finanz-. Sozial-, Schul- u. Sportverwaltung						
gefertigt:	Metzker, Eric						
Beratungsfolge	Datum	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Ist	JA	NEIN	STE	MV
Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss	10.11.2026						
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2026						
Stadtrat	25.11.2026						

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Kalkulation der Gebühren für die Sportstätten der Stadt Zerbst (Kalkulation 2025 - 2027)

Sachverhalt/Problem:

Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt für die Nutzung ihrer Sportstätten Gebühren auf der Grundlage der „Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren in Sporteinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättengebührensatzung)“.

Gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 sowie die angemessene Beteiligung an den Betriebskosten wurden sportstättenbezogen unter Heranziehung der Daten der Nutzungsjahre 2023 und 2024 sowie der Planansätze 2025 – 2027 durchgeführt

Die Kalkulation zeigt, dass aufgrund der gestiegenen Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten sowie der kalkulatorischen Kosten im Ergebnis höhere kostendeckende Gebühren je Nutzungseinheit zu verzeichnen sind. Dabei wird deutlich, dass dies Sportstätten mit einer geringen bzw. ausbleibenden Nutzung betrifft.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG-LSA kann die Stadt Zerbst/Anhalt von einer kostendeckenden Gebühr absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Vorhaltung und der Betrieb der Sportstätten als öffentliche Einrichtungen stellen eine freiwillige kommunale Leistung dar und dienen insbesondere der Förderung des Sports, der Steigerung der Lebensqualität sowie der Unterstützung des Vereins-, Kinder- und Jugendsports.

Die Förderung des Sports liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Sportstätten werden insbesondere durch gemeinnützige Sportorganisationen genutzt und erfüllen eine wichtige Funktion für den Breiten-, Kinder- und Jugendsport.

Unter Berücksichtigung des bestehenden öffentlichen Interesses an der Förderung des Sports sowie der sozialen und örtlichen Bedeutung der Sportstätten wird daher von einer Erhöhung der derzeit geltenden Nutzungsgebühren und der Betriebskostenbeteiligung im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 abgesehen.

Die Kalkulation wurde der zuständigen Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Prüfung vorgelegt. Im Ergebnis ergaben sich keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Die Verwaltung legt die Gebührenkalkulation 2025 – 2027 für die Sportstätten der Stadt Zerbst/Anhalt zur Beschlussfassung vor.

Finanzielle Auswirkungen

[ ] ja [x] nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
				davon	
Jahr	Euro	Produkt	Konto	veranschlagt	Bedarf
20…					
20…					

II. Ertrag					
				davon	
Jahr	Euro	Produkt	Konto	veranschlagt	Bedarf
20…					
20…					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/ oder Bezeichnung	
I. Auszahlungen	

Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20…					
20…					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20…					
20…					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20…					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die Gebührenkalkulation für die Nutzung der Sportstätten für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027.

Andreas Dittmann
Bürgermeister